

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 27/2026

Dritte tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Änderung meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV/Geflügelpest) für den Kreis Steinburg (Bekanntmachung Nr. 86/2025) vom 30.10.2025

Aufgrund des weiterhin hohen Seuchendrucks, ausgehend von Wildvögeln auf Geflügelhaltungen, ordne ich hiermit im Sinne der Ziffer VI. meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV/Geflügelpest) für den Kreis Steinburg (Bekanntmachung Nr. 86/2025) vom 30.10.2025 Folgendes an:

I. Fortgeltung der Anordnungen meiner Allgemeinverfügung vom 30.10.2025

Die **Geltung** der Anordnungen zu den Ziffern I. bis III. meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 wird im Sinne von Ziffer VI. dieser Allgemeinverfügung mindestens bis zum 31. März 2026 **verlängert**. Die **Ausnahme** von der Aufstallungspflicht hinsichtlich der Bestandsgröße von Geflügelhaltungen aus meiner zweiten tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2026 **bleibt bestehen**.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die Verlängerung der Wirksamkeit meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 unter Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung wird hiermit die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

III. Wirksamkeit und Geltungsdauer der Allgemeinverfügung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird am **Sonntag, den 01. März 2026** wirksam. Sie bleibt mindestens **bis zum Dienstag, den 31. März 2026** wirksam, soweit sie aufgrund der tierseuchenrechtlichen Lage nicht vorzeitig aufgehoben oder durch Fristablauf unwirksam geworden ist oder durch eine andere tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ersetzt worden ist.

Hinweis:

Die in meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV) für den Kreis Steinburg (Bekanntmachung Nr. 86/2025) verfügten Anordnungen zu den Ziffern I. bis III. bleiben mindestens bis zum Ende der Befristung dieser Allgemeinverfügung oder bis zu ihrer Aufhebung verbindlich.

Begründung:

Die aviäre Influenza ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Die Viren treten in zwei Varianten (niedrigpathogen und hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 bis 16 in Kombination mit N1 bis 9) auf. Niedrigpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Geflügel kaum oder nur milde Krankheitssymptome.

Diese können jedoch spontan zu einer hochpathogenen Form (HPAIV) mutieren, die sich klinisch als sogenannte Geflügelpest zeigt.

Diese ist hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere eines Bestandes erkranken und verenden. Enten und Gänse erkranken nach einer Infektion mit manchen Subtypen weniger schwer; die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen in Gänze übersehen werden. Hierdurch kann sich das Virus in einem Bestand teilweise unbemerkt verbreiten.

Die Verbreitung erfolgt durch das massenhafte Ausscheiden der Erreger mit dem Kot sowie Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen. Bei direktem Kontakt erfolgt die Ansteckung durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material. Ebenfalls können Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, virushaltig sein.

Unter anderem wird die hochpathogene aviäre Influenza in Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, über die Verbringung infizierter Tiere, deren Eier oder sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs eingeschleppt. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt gehaltener Vögel mit Wildvögeln, oder deren Exkrementen oder über kontaminierte Gegenstände wie Kleidung, Schuhe, Fahrzeuge, Geräte, Verpackungsmaterial etc. verbreitet werden.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im Recht der Europäischen Union in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Hier ist die Geflügelpest als bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iv und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1, Artikel 2 und dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 klassifiziert.

Somit sind die Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Tierseuchenbekämpfung anzuwenden.

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde unter anderem bei dem Verdacht des Auftretens der hochpathogenen aviären Influenza die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um die Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als solche ist gemäß Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) VO (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn hierdurch der Kontakt zwischen diesen und Wildvögeln und somit eine Ausbreitung des Virus vermieden wird.

Die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht, nationale Maßnahmen zu ergreifen, sofern diese dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung einer Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind, wird den Mitgliedstaaten durch Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet.

Somit behalten sowohl die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) als auch die Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) neben dem Recht der Europäischen Union insofern ihre Gültigkeit, als dass ihre Anforderungen dem Recht der Europäischen Union weder widersprechen noch sie hinter ihm zurückbleiben und soweit die in diesen nationalen Rechtsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen erforderlich und angemessen sind.

Die Geflügelpest wird in Bestände mit Tieren der empfänglichen Arten insbesondere auch durch den Kontakt zu Wildvögeln verschleppt.

Als wirksame Isolierungsmaßnahme auf dem Gebiet der Seuchenbekämpfung und -prävention im Sinne des Art. 55 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/429 kommt einzig die Isolierungsmaßnahme mittels Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) in Betracht. Diese Maßnahme verfolgt im Sinne der Verordnung das Ziel, den Kontakt zwischen gehaltenen Vögeln und Geflügel mit Wildvögeln zu verhindern.

Grundlage der Aufstellungsanordnung nach § 13 Abs. 1 GeflPestSchV ist meine Risikobewertung nach Absatz 2 selbiger Vorschrift, in welcher unter anderem die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf oder von Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es ebenfalls erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art, z. B. Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh, von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Verbot derartiger Veranstaltungen ergibt sich aus Artikel 70 Abs. 1 b) und Abs. 2 sowie Artikel 55 Abs. 1 c) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 71 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die erhöhte Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt.

Durch den engen Kontakt von Vögeln besteht ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko und durch den Verkauf bzw. die Rückkehr in den Herkunftsbestand ist eine Verschleppung des Virus in weitere Regionen über potenziell infizierte Vögel möglich. Das angeordnete Verbot ist daher geeignet, da hierdurch die Gefahr der Verschleppung durch vermeidbare Kontakte beseitigt wird. Sie ist ebenfalls erforderlich, da hierfür kein milderer Mittel zur Verfügung steht, welchen den gleichen Zweck erreichen würde. Das Verbot ist zudem angemessen, da das gewünschte Ziel, die Minimierung der Gefahr der Weiterverbreitung nicht in einem offenbaren Missverhältnis zu der damit für Geflügelhalter verbundenen Einschränkung steht. Die angeordnete Maßnahme ist damit verhältnismäßig.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der aviären Influenza verbundenen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters hier zurückstehen.

Die von mir ergriffenen Maßnahmen unter den Nummern I bis III der Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 dienen der Tiergesundheit und sind darauf ausgerichtet, wirtschaftliche Schäden von Eigentümern von Beständen mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, abzuwenden. Hierbei handelt es sich um gesetzlich legitimierte Zielsetzungen. Somit sind die von mir ergriffenen Maßnahmen geeignet.

Meiner Risikobewertung wurde hierbei zugrunde gelegt, dass das Geflügelpestgeschehen in diesem Jahr ungewöhnlich früh begonnen hat. Es gab seit dem Erlass der Allgemeinverfügung am 30.10.2025 bereits zwei weitere Ausbrüche in Geflügelhaltungen im Kreis Steinburg.

Die Wildvögelzüge bringen vermehrt positiv getestete verendete Wildvögel immer dichter an Haltungsbetriebe heran, wodurch das Expositionsrisiko für die Geflügelhaltungen fortwährend steigt respektive gleichbleibend hoch ist.

In Schleswig-Holstein wurden im Zeitraum vom 01.11.2025 bis zum 30.11.2025 insgesamt acht Ausbrüche von HPAI in Haltungen amtlich festgestellt. Davon zwei im Kreis Steinburg.

Aufgrund der erhöhten Anzahl von verendet aufgefundenen Wildvögeln und einer dynamischen Lage, betreffend positiv auf das Virus der Geflügelpest getesteter Wildvögel, ist mit weiteren Ausbrüchen zu rechnen. Auch die im November aufgetretenen Ausbrüche in Geflügelhaltungen insgesamt sprechen für einen weiterhin hohen Seuchendruck. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der amtlich festgestellten Ausbrüche in diesem Kreisgebiet wie auch angrenzenden Nachbarkreisen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde.

Das Eintragsrisiko in Freiland-Geflügelhaltungen mit mehr als 49 Stück Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ist bei diesen Haltungsformen insbesondere aufgrund der benötigten größeren Auslauffläche erhöht. Im Gegensatz hierzu stehen Kleinsthaltungen, die aufgrund ihrer geringeren Anzahl von Tieren eine geringere kritische Fläche benötigen. Eine größere Auslauffläche bedeutet ein größeres Gebiet zur Möglichkeit der Kontamination durch primären oder sekundären Kontakt des gehaltenen Geflügels mit Wildvögeln. Hierdurch kann die Geflügelpest von den Wildvögeln auf das gehaltene Geflügel oder andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel übertragen werden.

Das Risiko eines Eintrags des Virus in eine Geflügelhaltung wird gemäß der neuerlichen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 06. Februar 2026 weiterhin als hoch eingeschätzt. Hierdurch wird die von mir vorgenommene Risikobewertung nach der Geflügelpest-Schutzverordnung bestätigt.

Darüber hinaus wurde das hochpathogene aviäre Influenzavirus im Februar 2026 in einer Geflügelhaltung mit 29 Stück Geflügel nachgewiesen. Dieser Ausbruch bestätigt den in der Risikobewertung ergründeten Seuchendruck von Wildvögeln auf Geflügelhaltungen zusätzlich zu den stetig an Geflügelpest verendeten und aufgefundenen Wildvögeln, über das gesamte Kreisgebiet verstreut.

Da die von meinen Maßnahmen betroffenen Tierhalter in ihren Rechten tangiert sind, habe ich beachtet, dass die Rechtssphäre dieser so weit wie möglich geschont wird, indem die Verhaltensmaßregeln lediglich durch zeitliche Befristung auferlegt werden.

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird aufgrund des anhaltend hohen Seuchendrucks ausgehend von den Wildvogelpopulationen auf die Geflügelhaltungen zunächst bis zum 31. März 2026 zeitlich befristet.

Stellt sich über die Zeit der Wirksamkeit meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 im Rahmen der fortwährenden Risikobewertung heraus, dass der Seuchendruck bereits zu einem früheren Zeitpunkt merklich abnimmt, so kann die Allgemeinverfügung auch vorzeitig aufgehoben oder abgeändert und hierdurch die Belastung für die Betroffenen abgemildert werden.

Die Erforderlichkeit der Aufrechterhaltung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 ergibt sich daraus, dass kein gleichermaßen geeignetes Mittel ersichtlich ist, welches die betroffenen Tierhalter und die Allgemeinheit weniger beeinträchtigen würde, als meine zeitlich befristeten unter den Nummer I bis III der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 genannten, nunmehr abgeänderten, präventiven Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten.

In der Abwägung hat sich das mögliche Interesse eines einzelnen Tierhalters, von meinen Ge- und Verboten von der Allgemeinverfügung ausgenommen zu bleiben, unterzuordnen, da das öffentliche Interesse an dem Belang, der Tiergesundheit Geltung zu schaffen sowie wirtschaftliche Schäden von Tierhaltern in großer Zahl abzuwenden, dieses private Einzelinteresse überwiegt.

Ungeachtet dessen können besondere Beeinträchtigungen im Einzelfall auf Antrag unter Umständen im Wege der Erteilung einer Ausnahme gemildert werden. Dieser Weg der Erteilung einer Ausnahme von bestimmten Ge- oder Verboten in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung trägt dazu bei, situativ über einen Ausgleich von widerstreitenden Interessen auftretende Härten zu vermeiden.

Im Ergebnis erweist sich die zeitliche Verlängerung meiner tierseuchenrechtlichen Anordnungen unter den Ziffern I bis III der Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 insgesamt als angemessen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung betreffend die Verlängerung der Befristung meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Bekanntmachung Nr. 86/2025) habe ich aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Da die Verlängerung der Wirksamkeit der Anordnungen aus meiner tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 dazu führt, dass die dort getroffenen Anordnungen weiterhin in die Rechte der von ihnen betroffenen Tierhalter eingreifen, wird hierdurch ebenfalls Anlass zur Einlegung von Rechtsbehelfen gegeben.

Durch die Einlegung eines solchen würde grundsätzlich im Sinne von § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO der Suspensiveffekt ausgelöst werden.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Krankheit, die sich rasch ausbreiten und erheblichen betriebs- und volkswirtschaftlichen Schaden verursachen kann. Für einen längeren Aufschub der verfügbaren Maßnahmen ist vor dem Hintergrund meiner Risikobewertung und für eine rasche und effektive Tierseuchenbekämpfung insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche weiterhin effektiv eingedämmt werden kann, unabhängig von der Dauer eventueller Rechtsverfahren.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verlängerung der Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass der von den Wildvogelpopulationen ausgehende Seuchendruck auf Geflügelhaltungen weiterhin hoch ist. Ein zeitlicher Aufschub meiner Maßnahmen aus der Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 durch Rechtsmittelverfahren kann nicht geduldet werden.

Durch eine zeitliche Verzögerung würde die Gefahr der Verbreitung der Tierseuche in ein nicht abschätzbares Maß ausufern, was die gesetzlich legitimierte Zielsetzung der Tierseuchenbekämpfung unterlaufen würde. Das private Einzelinteresse an der Tierhaltung außerhalb von unter Ziffer I. der Allgemeinverfügung vom 30.10.2025 beschriebenen Einrichtungen muss der behördlichen Tierseuchenbekämpfung hintanstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist beim Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16 – 18, 25524 Itzehoe, einzulegen.

Itzehoe, 27. Februar 2026

Kreis Steinburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Dr. B. Hellerich
Amtstierärztin

Fundstellenverzeichnis

Verordnung (EU) 2016/429

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (Abl. L 95 vom 7. April 2017, S. 1)

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (Abl. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64)

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (Abl. L 308 vom 4. Dezember 2018, S. 21)

TierGesG

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist

GeflPestSchV

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

LVwG

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (GVObI. Schl.-H. 1992, 234, 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.6.2025 (GVObI. 2025 Nr. 76), in der derzeit gültigen Fassung